

14. FEB. 1951

Grundsteuerbuch Nr. 36. Kz.
 Ostsee-Verwaltung Nr. 1 a 6. c. d.

X

Staatsanwaltschaft Schwerin

O-2751 Schwerin, den 29. Juli 1991

Goethestraße 1

Telefon 034/55 91

- RHS 900/91 -

(Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben)

Herrn

Herbert [REDACTED]

W - 8000 M ü n c h e n 82

Betr.: Rehabilitierungsanträge vom 11. Februar 1991

Sehr geehrter Herrn [REDACTED],

durch die Staatsanwaltschaft Rostock wurden mir Ihre an den Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern gerichteten Rehabilitierungs- bzw. Kassationsanträge übersandt.

Den Antrag auf Kassation des Urteils des Kreisgerichts Bützow vom 08. April 1953 gegen Hilard Schmidt habe ich mit einer zustimmenden Stellungnahme unter dem Aktenzeichen RHS 262/91 an den Kassationssenat beim Bezirksgericht Rostock weitergeleitet. Soweit es das in diesem Zusammenhang eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen Ihre Mutter betrifft, besteht keine Notwendigkeit einer Kassation, denn die am 20. Juli 1953 nach § 153 StPO (alt) getroffene Entscheidung der Einstellung des Verfahrens wurde zwar möglicherweise im Kassationsverfahren aufgehoben aber im Ergebnis würde ohnehin wieder eine Einstellung und zwar wegen nicht zu behebender Verfahrensmangel erfolgen.

Eine inhaltliche Prüfung der Entscheidung ist nicht mehr möglich, da die Strafakte und auch der gerichtliche Einstellungsbeschluss nicht mehr vorliegen.

Die Prüfung, ob eine förmliche Aufhebung der Entscheidung über die Vermögensbeschlagnahme erfolgte, ist aus diesem Grunde ebenfalls nicht möglich. Aus dieser Situation können sich für Ihre Mutter aber keine rechtlichen Nachteile ergeben.

Eine Beschlagnahme war auch nach dem damals geltenden Recht nur eine die Verfügung über das Eigentum ausschließende Maßnahmen, die endgültige Entziehung des Eigentums war nur durch Urteil möglich. Im Verfahren gegen Ihre Mutter ist das nicht erfolgt. Ansprüche ihrerseits könnten durch verwaltungsrechtliche Entscheidung auch anerkannt und befriedigt werden, ohne daß es dazu noch einer gerichtlichen Entscheidung bedarf.

Die Anwendung des Rehabilitierungsgesetzes vom 06. September 1990 ist nicht möglich, da die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen. Von diesem Gesetz wird nur die Verfolgung von Personen erfaßt, die wegen einer Handlung verurteilt wurden, mit der sie verfassungsmäßige politische Grundrechte wahrgenommen haben.

Hinsichtlich der Sachverhalte, die Maria Zobel, geborene Gager,

Regina Hinz, geborene Hörnlein und Sie selbst betreffen, handelt es sich um vermögensrechtliche Ansprüche für deren Durchsetzung ein Kassations- oder Rehabilitierungsurteil nicht erforderlich und gesetzlich auch nicht möglich ist. Derartige Ansprüche können nur auf verwaltungs- bzw. zivilrechtlichen Wege durchgesetzt werden.

Außer dem in der Aktion "Rose" ergangenen Urteil sind keine Verurteilungen gegen Sie oder weitere Familienangehörige erfolgt. Verhandlungen gegen Anwesende haben bei diesen Sachverhalten nicht stattgefunden, sie waren auch nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich.

Es handelt sich um Vermögensstreitigkeiten, den verwaltungsrechtlichen und keine strafrechtlichen Entscheidungen zugrunde liegen. Auf diese verwaltungsrechtlichen Entscheidungen ist gemäß Artikel 3 Ziffer 6 a der Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages das Rehabilitierungsgesetz nicht anwendbar.

Soweit es Ihren Bruder Siegfried Schmidt betrifft, gibt es keine ihn benachteiligenden gerichtlichen Entscheidungen und demzufolge auch kein Erfordernis und keine Möglichkeit einer Kassation oder Rehabilitierung.

Aus Ihrem Antrag zur Rehabilitierung des Kuno Hörnlein geht hervor, daß er in das sowjetische Internierungslager Fünfeichen deportiert wurde und dort verstorben ist. Auch wenn, wie Sie schreiben, die Anweisung vom Bürgermeister kam, so ist doch in Beachtung der Tatsache, daß die Bürgermeister vom sowjetischen Militärkommandanten ernannt wurden und auf dessen Weisung handelten, davon auszugehen, daß es sich um eine Maßnahme der sowjetischen Besatzungsmacht handelte.

Gemäß Artikel III Ziffer 6 a der Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom 18. September 1990 (Bundesgesetzblatt II Seite 885) ist nach geltendem Recht eine Rehabilitierung von Personen, die von alliierten Besatzungsmächten oder deren Behörden inhaftiert, verurteilt oder anderweitig in Gewahrsam genommen wurden, gesetzlich nicht vorgesehen. Ich bedaure es sehr, Ihnen bei der Durchsetzung Ihres verständlichen Anliegens auf diesem Wege nicht helfen zu können, möchte Sie jedoch darüber informieren, daß mit dem 3. Oktober 1990 auch das Häftlingshilfegesetz im Gebiet der ehemaligen DDR in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz gilt für Personen, die aus politischen und nach freiheitlich demokratischer Auffassung nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen worden sind und gewährt diesen Personen und ihren Angehörigen bestimmte Leistungen.

Dabei ist nicht Voraussetzung, daß eine förmliche Aufhebung zugrunde liegenden Strafurteils erfolgt ist.

Anträge über die Entscheidung, ob eine Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 1 Häftlingshilfegesetz zu bejahen ist, sind bis zum 31. Dezember 1992 zu stellen.

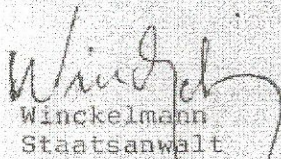
Einen solchen Antrag könnten Sie an die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in W - 1000 Berlin 48, Marienfelder Allee 66 - 68 stellen.

Des weiteren möchte ich Ihnen mitteilen, daß sich auf Initiative der Bundesregierung die Sowjetunion inzwischen bereit erklärt hat, hinsichtlich politischer Einzelfälle aus der Zeit nach 1945 Rehabilitierungen auf Antrag vorzunehmen. Einen diesbezüglichen Antrag können Sie über das Auswärtige Amt, Postfach 1148, W-5300 Bonn 1 an die Staatsanwaltschaft der UdSSR richten, die anhand der archivierten Akten und der Ihrem Antrag beigefügten Unterlagen Ihr Anliegen prüfen wird.

Ich bitte um Verständnis, wenn ich aus den vorstehend genannten Gründen Ihre Anträge zur Rehabilitierung Ihrer Familienangehörigen, außer Hilard Schmidt, nicht an das Gericht weiterleite, weil sie keine Aussicht auf Erfolg haben.

Sollten Sie jedoch auf eine Entscheidung durch das Gericht bestehen, bitte ich um Mitteilung. Ich werde dann die Weiterleitung der Unterlagen veranlassen.

Von dieser Sachlage wollen Sie bitte auch die in Ihrem Schreiben vom 11. Februar 1991 genannten Familienangehörigen, insbesondere Ihren Bruder Siegfried Schmidt, der am 06. Februar 1991 einen gleichlautenden Antrag stellte, informieren.


Winckelmann
Staatsanwalt

Abschrift

17

Abschrift erhalten Sie
zur Kenntnisnahme
Notariatsamt

RECHTSANWALT

BERGEN/Rügen
2330

Telefon
Bankkonto: Volksbank Rügen

Herrn
Herbert
[Redacted]
[Redacted]

8.08.91

(Bitte stets angeben)

Schmidt/Grundstck. Baabe

Sehr geehrter Herr [Redacted],

bitte haben Sie Verständnis, daß ich erst jetzt Ihren Brief vom 17.05.1991 beantwortete. Zwischenzeitlich wurde Ihnen mit Schreiben vom 12.06.1991 der Beschluß des Kreisgerichtes Rügen zur Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch abgereicht. Damit ist diese Sache vorerst erledigt. Zu Ihrer Hinsichtlich der Ergebnisse meiner Vorsprache beim Grundbuch zu den Verkäufen möchte ich Ihnen mitteilen, daß mir die Kaufverträge nicht vorliegen, als Einsichtnahme der Unterlagen im Grundbuchamt ergeben hat, daß durch den Fritzsche-Koch am 9. Juni und 10. Juni 1991 Grundstücksverkäufe zwischen der Gemeindeverwaltung Baabe und folgenden Erwerbern abgeschlossen wurden.

- X
1. Familie [Redacted], am Selliner See Baabe - Flur 1, Flurstück Nr. 261, 20-753-90 **1326 qm**
 2. Herr [Redacted], Dorfstraße 16, Baabe - unvermessenes Teilstück aus Flur 1, Flurstück Nr. 259 in Größe von 300 m², 20-767-90
 3. Familie [Redacted], Waldstraße 18, Baabe - unvermessenes Teilstück aus Flur 1, Flurstück Nr. 259 in Größe von 300 m², 20-768-90
 4. Frau [Redacted], Waldstraße 9, Baabe - unvermessenes Teilstück aus Flur 1, Flurstück Nr. 259 in Größe von 300 m², 20-769-90
 5. Familie [Redacted], Waldstraße 2, Baabe - unvermessenes Teilstück aus Flur 1, Flurstück Nr. 259 in Größe von 250 m², 20-770-90
 6. Familie [Redacted], Dorfstraße 59, Baabe - unvermessenes Teilstück aus Flur 1, Flurstück Nr. 259 in Größe von 250 m², 20-771-90
 7. Herr [Redacted], Waldstraße 18, Baabe - unvermessenes Teilstück aus Flur 1, Flurstück Nr. 259 in Größe von 300 m², 20-772-90
 8. Familie [Redacted], Siedlung am Wald 14, Sellin - unvermessenes Teilstück aus Flur 1, Flurstück Nr. 259 in Größe von 300 m², 20-773-90
 9. Familie [Redacted], Waldstraße 16, Baabe - unvermessenes Teilstück aus Flur 1, Flurstück Nr. 259 in Größe von 300 m², 20-774-90
 10. Familie [Redacted], Dorfstraße 58, Baabe - unvermessenes Teilstück aus Flur 1, Flurstück Nr. 259 in Größe von 300 m², 20-775-90
 11. Familie [Redacted], Dorfstraße 8, Baabe - unvermessenes Teilstück aus Flur 1, Flurstück 259 in Größe von 300 m², 20-776-90



AMTSGERICHT MEMMINGEN

Memmingen, 03.08.2012

Geschäfts-Nr.: VI, 0218/12

E r b s c h e i n

Lieselotte Johanna-Marie ~~Schmidt~~, geb. Zobel,

geboren am 06.12.1913

gestorben am 03.02.2012

zuletzt wohnhaft Jakob-Sigle-Str. 2, 86842 Türkheim

ist beerbt worden von:

Siegfried Roland Friedrich ~~Schmidt~~,
geb. 28.01.1953, Carlstr. 3, 18586 Ostseebad Göhren a. Rügen

a l l e i n .

Braun

Richterin am Amtsgericht

Die Übereinstimmung der Ausfertigung
mit der Urschrift wird bestätigt.

Memmingen, 03.08.2012

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts:

Margit Beyer

Vogt-Beyer
Justizverwaltungsinspektorin

